

LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

- Untere Wasserrechtsbehörde -



Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

Per Empfangsbestätigung

GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH
Herrn Stefan Ide
Birkigt 5
95666 Mitterteich

STAATLICHE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude I Anbau
Straße Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-0
Telefax: 09631 / 88-273
E-Mail: Wasserrecht@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Telefon	Zimmer-Nr.: 227	Datum
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	09631/88-	Sachbearbeiter	
	6321/01/02/16-230-PP	254	Herr Piesche	22.04.2026

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH über ein Regenrückhaltebecken in den Seibertsbach durch die Fa. GRB, Birkigt 5, 95666 Mitterteich; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis;

Anlagen:

1x Empfangsbestätigung g. R.
1x Kostenrechnung

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

Bescheid:

I. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Ide – wird die stets widerrufliche und zeitlich befristete gehobene wasserrechtliche zur Benutzung des Seibertsbaches (Gewässer III. Ordnung) zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH über ein Regenrückhaltebecken erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser. Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

Öffnungszeiten:

Mo: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Sparkasse Oberpfalz Nord
Postbank Nürnberg
Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG
Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59
IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91

BIC: BYLADEM1WEN
BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: GENODEF1WEV
BIC: GENODEF1KEM

- Einleiten von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Seibertsbach
- Mischwasser aus der GSB und der GRB aus dem Notüberlauf des Regenüberlaufbeckens 2 (RÜB 2) der GRB über RRB 1 (Ereignishäufigkeit $n=0,1$ / Beckenabfluss $Q_{ab} = 0$ l/s)

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RRB 1 GRB	Pechbrunn	847/1	Seibertsbach

1.3 Planunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan/Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	---	06.11.2025	Zehend Wolfgang
Übersichtsplan	WE-WRV-LP01	Nov. 2025	A. Hösl
Lageplan	WE-WRV-LP02	Nov. 2025	A. Hösl
Einleitbauwerk (1984)	1994-BA-4500-S160	Mai 1983	Witzig
Berechnungen	---	06.11.2025	Zehend Wolfgang

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 08.04.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 22.04.2026 versehen.

1.4 Angaben zur Einleitungssituation / Beschreibung der Abwasseranlage

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist für die bestehenden Dach- und Verkehrsflächen. Diese wurde zuletzt am 29.09.2005 mit Bescheid vom 24.10.2005 behandelt.

Benutzungsanlage	Regenrückhaltebecken GRB
Benutztes Gewässer	Seibertsbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Seibertsbach – Wondreb – Eger - Elbe

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit geforderter Rückhaltemaßnahme.

Das Einzugsgebiet beträgt $A_E = 3,253$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 1,791$ ha

Sonderbauwerke:

Zahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Gemarkung, Fl.-Nr.
1	Regenrückhaltebecken (RRB 1)	$V = 380 \text{ m}^3$	Mitterteich, 1341/3
1	Regenrückhaltebecken (RRB 2)	$V = 180 \text{ m}^3$	Mitterteich, 1365/1

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer

1	Einleitungsbauwerk
---	--------------------

2. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis **endet am 31.12.2046**.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Drosselabfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
RRB 1 GRB	160	Fertigstellung

In die Regenwasserkanäle dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer – unabhängig vom Notüberlauf aus RÜB 2 – eingeleitet werden. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann sind, ggf. über entsprechende Vorreinigungsanlagen, an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Es dürfen keine Dacheindeckungen mit mehr als 8 Bewertungspunkten nach DWA-M 153 verwendet werden (unbeschichtete Metalldachflächen sind unzulässig).

Durch die Regenwasserbehandlungsanlage dürfen benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtung dürfen keine Pestizide o.ä. verwendet werden.

Bei über den Bemessungsregen hinausgehenden Starkregenereignissen ist für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers zu sorgen.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o.ä. verwendet werden.

Die Regenwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere nach Starkniederschlägen auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

3.2 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlagenberichte nach der Verordnung über Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird unter Berücksichtigung von § 102 StrlSchV in Verbindung mit Anlage 11 Teil D festgelegt:

- **Bestehende Kontrollschächte KS 1 und KS 2**
Vierteljährlich, Wasserstand

- bestehende Grundwasserpegel B1, B2, B3 und B4

- Monatlich: Messung des Ruhewasserspiegels, pH-Messung nach Abpumpen
- 1-mal/jährlich: Gammaskopimetrische Bestimmung der Aktivitätskonzentration einzelner Radionuklide; erforderliche Nachweisgrenze (NWG): 0,05 Bq/l bezogen auf Co-60

- Regenüberlaufbecken 1

- 2-mal/jährlich: Überprüfung der Mindestabsetztiefe von 0,50m
- Räumung bei Bedarf
- Monatlich: pH-Wert

- Regenüberlaufbecken 2

- Becken und Notüberlauf sind bei Bedarf zu spülen

- Löschwasseranfall

- auf dem Gelände der GSB müssen der in Schacht G der Schmutzwasserkanalisation der GRB vorhandene Schieber und der unterhalb des RRB 1 eingebaute Schieber sofort geschlossen werden;
- Der Notüberlauf des RÜB 2 ist so zu verschließen bzw. abzuschließen, dass bei absoluter Vollfüllung des Beckens gerade noch der max. Mischwasserzufluss des RÜB 2 zum RRB 1 abfließen kann. Das nach einem Brand aufgefangene Löschwasser aus RÜB 2 und RRB 1 ist immer in die städtische Kanalisation einzuleiten (ggf. extern zu entsorgen). Die nach Satzungsrecht festgelegten Kriterien sind einzuhalten. Die vorgenannten Ausführungen sind in die Betriebsvorschrift zu integrieren.

- Vorfluter Seibertsbach vor der Einleitungsstelle

Liquide Phase

- 2-mal/jährlich: pH-Wert, Blei, Cadmium, Chrom (VI), Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Cyanide (leicht freisetzbar), Nitrit, Phenole (wasserdampflich) in mg/l
- 1-mal/jährlich: Gammaskopimetrische Bestimmung der Aktivitätskonzentration einzelner Radionuklide; erforderliche NWG: 0,05 Bq/l bezogen auf Co-60

Solide Phase

- 2-mal/jährlich: Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Zink in mg/kg
- 2-mal/jährlich: Gammaskopimetrische Untersuchung von Sediment; erforderliche NWG 0,05 Bq/kg bezogen auf Co-60 und TM

- Vorfluter Seibertsbach nach der Einleitungsstelle

Liquide Phase

- 2-mal/jährlich: pH-Wert, Blei, Cadmium, Chrom (VI), Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Cyanide (leicht freisetzbar), Nitrit, Phenole (wasserdampflich) in mg/l
- 1-mal/jährlich: Gammaskopimetrische Bestimmung der Aktivitätskonzentration einzelner Radionuklide; erforderliche NWG: 0,05 Bq/l bezogen auf Co-60

Solide Phase

- 2-mal/jährlich: Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Zink in mg/kg
- 2-mal/jährlich: Gammaskopimetrische Untersuchung von Sediment; erforderliche NWG 0,05 Bq/kg bezogen auf Co-60 und TM

Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß gültiger EÜV in einem Jahresbericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Referat 43, vorzulegen.

3.4 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Tirschenreuth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.6 Auflagen der Fachberatung für Fischerei

- Über die Einleitung dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in den Seibertsbach eingeleitet werden. Ein Eintrag von Grob- und Feststoffen in den Vorfluter über die Mischwasserentlastungsanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Die Vorgaben der Abwasserverordnung sind einzuhalten
- Die Einleitungsstellen sind wasserbaulich zu befestigen um Erosionseinträge in die Gewässer durch Hinterspülung zu vermeiden.
- Um eine uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlage gewährleisten zu können, ist diese in regelmäßigen Abständen zu warten.
- Der betroffene Fischereiberechtigte am Seibertsbach ist über das geplante Vorhaben zu informieren.

3.7 Einwendungen

Einwendungen Dritter gab es keine.

3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

II. Kosten

1. Die Firma GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 462,00 € festgesetzt.
3. Zu erstattende Auslagen ergaben sich in Höhe von 360,00 € für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden.

III. Gründe

1. Sachverhalt

Mit Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 24.10.2005 wurde der GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH über ein Regenrückhaltebecken in den Seibertsbach. Der Bescheid war zuletzt bis zum 31.03.2026 befristet.

Mit Schreiben vom 09.01.2025 reichte die Antragstellerin die Antragsunterlagen unverändert zum zu den Jahren 1983/1984 ein. Mit Schreiben vom 27.01.2025 teilte das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit, dass die Unterlagen aufgrund des Alters einer Überarbeitung bedürfen, was der Antragstellerin daraufhin mitgeteilt wurde.

Im November 2025 wurden sodann die überarbeiteten Antragsunterlagen eingereicht. Am 01.12.2025 wurde die Fachberatung für Fischerei beteiligt und die Stadt Mitterteich mit der Auslegung der Unterlagen beauftragt.

Mit Schreiben vom 27.01.2026 teilte die Fachberatung für Fischerei ihr Einverständnis unter Auflagen mit. Mit Schreiben vom 19.02.2026 teilte die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich mit, dass während der Auslegungszeit keinerlei Einwendungen eingingen. Die ortsübliche Bekanntmachung war korrekt erfolgt.

Daraufhin wurde das Wasserwirtschaftsamt Weiden um gutachtliche Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten. Diese erfolgte mit Schreiben vom 08.04.2026. Hier erklärte das Wasserwirtschaftsamt Weiden sein Einverständnis unter Auflagen.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Tirschenreuth ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig gemäß Artikel 63 Absatz 1 BayWG in Verbindung mit Artikel 37 Landkreisordnung (LkrO) und Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Firmengelände der Antragstellerin in den Seibertsbach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar.

Derartige Gewässerbenutzungen sind gemäß § 8 Absatz 1 WHG erlaubnis- oder bewilligungspflichtig und können an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden (§ 13 Absatz 1 WHG), soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen. Vorliegend wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG beantragt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wäre zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen des Landratsamtes Tirschenreuth (§ 12 WHG).

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird vorliegend auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Der mögliche Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

In der Firma GRB wurden seit der Erteilung der Erlaubnis im Jahr 1985 keine nennenswerten Umbauten bzw. Änderungen an den Abwasseranlagen vorgenommen. Sie entsprechen mit geringfügigen Ergänzungen dem Stand der Antragsstellung aus dem Jahre 1983/1984. Die wiederkehrend stattgefundenen Begehungen im Rahmen des technischen Gewässerschutzes des ehem. Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LW) und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie den in diesem Zeitraum von über 20 Jahren durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Messungen im Rahmen der Beweissicherung und Eigenüberwachung bestätigen eine ordnungsgemäße Betriebsführung seitens der GRB. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab außerdem keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen der Abwasseranlage.

Aufgrund dessen und da die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden positiv ausfällt wird der Antragsstellerin unter Ausübung des Ermessensspielraums die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die weitere Nutzung des Seibertsbaches erteilt.

3. Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 und Art. 5 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43) in Verbindung mit der Tarifnummer 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) vom 12.10.2001 (GVBI S. 766).

Die auf 100,00 € festgesetzte Gebühr ist in dieser Höhe angemessen und trägt den Bemessungskriterien des Art. 6 KG ausreichend Rechnung.

Die Erstattungspflicht der angefallenen Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG. Vorliegend ergaben sich Auslagen für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden in Höhe von 360,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagenerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Piesche

Hinweise:

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden in diesem Bescheid nicht wiederholt.
2. Zur Förderung des natürlichen Wasserkreislaufs ist die Versiegelung von Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
3. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Kanäle wurde nicht geprüft. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte liegt beim Unternehmensträger bzw. bei dessen Ingenieurbüro. Die schadlose Ableitung der Drosselabflüsse aus den Entlastungsanlagen ist sicherzustellen.
4. Für Regenbecken gilt unabhängig von Art und Bauweise die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB). Die Anlage ist daher vom Betreiber auf ihr Gefahrenpotential und den tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Nähe von spielenden Kindern) zu überprüfen und gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z.B. Zaun, Schilder). Zur Einschätzung des Gefahrenpotentials kann es sinnvoll sein:
 - a) ein Ingenieurbüro zur Gefährdungsbeurteilung zu beauftragen
 - b) Situation und Maßnahmen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus dem Bereich Kanalbetrieb überprüfen zu lassen
 - c) Gespräche mit dem Versicherer (z.B. Gemeindeunfallversicherungsverband) zu führen.

Das Merkblatt DWA-M 176 „Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung“ kann hierzu nützliche Informationen liefern. Es wird in jedem Fall empfohlen, die Einschätzung und Abwägung verschiedener Gefahren schriftlich niederzulegen.